

2. Spieltag: 1.FC Nürnberg - Hamburger SV (Analyse) oder Jatta und der Einspruch

Beitrag von „Stevie-B1980“ vom 14. August 2019, 09:01

[Zitat von Pepe](#)

Im Öffentlichen Recht kann man einen rechtswidrigen Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, § 48 VwVfG. Das wäre auf die Statuten des DFB bezogen auch eine Analogie, darüber kann man schon eher diskutieren.

[§ 48 VwVfG - Einzelnorm](#)

Nr. 1 und 2 scheiden aus, da man sich an die Angaben in den offiziellen Dokumenten gehalten hat.

Bleibe Nr. 3 und da sehe ich nach wie vor keine grobe Fahrlässigkeit des Vereins, wenn er geäußerten Zweifeln von Privatpersonen an der Identität des Spielers nachgeht, die sich jedoch nicht verifizieren lassen. Auf der anderen Seite hat man die offiziellen Dokumente und das Transfersystem, das den Spieler frei gibt.

Ändert am Ergebnis auch nichts. Nach Auskunft der DFL kann der Spieler nach wie vor eingesetzt werden, ungeachtet der Anhörung des Kontrollausschusses.

Alles anzeigen

Nichts anderes habe ich doch geschrieben 😊

(da für mich persönlich näherliegend hab ich §45/48 SGB 10 aufgeführt, hätte natürlich auch den § 48 VwVfG nehmen können)